

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Auswahlsatzung für den Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ sowie „Law and Quantitative Economics“ vom 13. Dezember 2017

Genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 19. Dezember 2017

Aufgrund von § 4 Abs. 5 und 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 29. September 2017 (GVBl. 299 ff.), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 13. Dezember 2017 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren für die Zulassung für den Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ sowie „Law and Quantitative Economics“ der Graduate School of Economics, Finance, and Management (GSEFM) nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung (Gesetz zum Staatsvertrag) i.V.m. § 19 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013 S. 172) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 31. Mai eines Jahres bei der GSEFM eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der auf der Internetseite der GSEFM vorgesehenen Form zu stellen. Dem Antrag sind die in Abs. 2 aufgeführten Unterlagen beizufügen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein englischsprachiger Essay, der die Antworten der Bewerberin / des Bewerbers zu folgenden zwei Fragen (die dem Bewerberinnen und Bewerber in englischer Sprache gestellt werden) enthält:
Frage 1 (Antwort von maximal 2.000 Worten): Stellen Sie dar, in welchen Bereichen Sie bislang besondere Fähigkeiten im Einsatz mathematischer / statistischer Methoden und/oder sonstigen logischen Denkvormögens nachweisen konnten. Erläutern Sie dabei in kurzer Form auch die Methoden, die zum Einsatz gebracht haben, und weshalb Sie diese – und nicht andere – Methoden zum Einsatz gebracht haben.
Frage 2 (Antwort von maximal 2.000 Worten): Stellen Sie anhand eines von Ihnen gewählten, gegenwärtig in den Wirtschaftswissenschaften diskutierten Themas aus dem Bereich der Studienrichtung

dieses Masterstudiengangs, für die Sie sich bewerben, dar, in welchen Schritten Sie eine Seminararbeit angehen würden, die aufzeigen soll,

ob sich aus der gegenwärtigen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur eine Stellungnahme zu diesem Thema ableiten lässt,

und

welche Erweiterungen der gegenwärtigen Literatur gegebenenfalls notwendig sein würden, um eine wissenschaftlich hinreichend fundierte Stellungnahme zu diesem Thema abgeben zu können.

2. Kopien aller Zeugnisse seit und einschließlich der Hochschulzugangsberechtigung (mit Einzelnoten bzw. ggf. Notenauszug über die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Prüfungs- und Studienleistungen); sofern diese Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt sind, ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
 3. Ein Nachweis sehr guter englischer Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 3 der Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad "Master of Science" der Studienrichtungen "Quantitative Economics", "Quantitative Finance", "Quantitative Management", "Quantitative Marketing" und "Law and Quantitative Economics in der jeweils gültigen Fassung (Prüfungsordnung).
 4. Ein Nachweis sehr guter mathematischer/quantitativer Kenntnisse. Als Nachweis wird ein Ergebnis mindestens im 75. Perzentil im Quantitative Reasoning Score des GRE General Test anerkannt. Für Bewerbungen für den Masterstudiengang mit Studienrichtung „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“ oder „Quantitative Marketing“ kann dieser Nachweis auch durch ein Ergebnis mindestens im 75. Perzentil im Quantitative Score des GMAT erbracht werden. Der Test darf nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Über Ausnahmen von diesen Erfordernissen (etwa bei Vorliegen eines qualifizierten Hochschulabschlusses im Bereich der Mathematik) entscheidet die Auswahlkommission, die ggf. ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt.
 5. Zwei englischsprachige Evaluationsschreiben von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, die in der auf der Internetseite der GSEFM beschriebenen Form einzureichen sind.
- (3) Die GSEFM kann verlangen, dass Syllabi für alle oder einen spezifizierten Teil der an Hochschulen besuchten Lehrveranstaltungen vorgelegt werden; sofern diese Syllabi nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt sind, ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Die GSEFM kann ferner verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Antragstellung oder vor einer Zulassung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden; die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der GSEFM gestellten Anforderungen, einschließlich der Form, entsprechen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Für jede der Studienrichtungen bestimmt der Vorstand der GSEFM die aus vier Mitgliedern bestehende Auswahlkommission sowie aus deren Mitte den Vorsitzenden/ die Vorsitzende/ und seinen/ihren Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin. Mitglieder der Auswahlkommission können nur Professoren/Professorinnen und Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen oder Qualifikationsprofessoren/Qualifikationsprofessorinnen der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche sein. Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Vertreter/seine/Ihre Stellvertreterin müssen Professoren/Professorinnen sein. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Eine studentische Vertretung ist mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen zuzulassen.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Auswahlkommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Zulassung für den Masterstudiengang wird beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die ihre besondere fachliche Eignung für diesen Studiengang gemäß § 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung nachgewie-

sen haben, die für diesen Studiengang festgesetzte Zulassungszahl wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht (§§ 2 und 3) um einen Studienplatz beworben hat und die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 der Prüfungsordnung erfüllt.

- (2) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Bewerbungsunterlagen.
- (3) Die Auswahlkommission erstellt aufgrund der in § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen eine Rangliste. Dabei werden die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote zu 51%, die Bewertung des englischsprachigen Essays gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 zu 29% und die Evaluationsschreiben sowie das standardisierte Testergebnis zu den mathematischen Grundkenntnissen zu jeweils 10% in die Bewertung einbezogen.
- (4) Die in Abs. 3 Satz 2 genannten Kriterien werden jeweils auf einer Skala von 1 bis 10 bewertet, wobei 1 die schlechteste und 10 die beste Bewertung darstellt. Die Bewertung der Bachelor- bzw. vorläufigen Durchschnittsnote erfolgt dabei auf folgender Skala:

1,0 bis einschließlich 1,49	10
1,50 bis einschließlich 1,99	9
2,00 bis einschließlich 2,24	8
2,25 bis einschließlich 2,49	7
2,50 bis einschließlich 2,59	6
2,60 bis einschließlich 2,69	5
2,70 bis einschließlich 2,79	4
2,80 bis einschließlich 2,89	3
2,90 bis einschließlich 2,99	2
3,00 oder schlechter	1

Bei ausländischen Studienbewerbern/Studienbewerberinnen sind bei der Umrechnung der Noten in das deutsche Notensystem die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

Sofern der Nachweis sehr guter mathematischer/quantitativer Kenntnisse ausschließlich auf dem Quantitative Reasoning Score des GRE General Test oder dem Quantitative Score des GMAT beruht, wird das Perzentil des Testergebnisses wie folgt bewertet:

94. bis einschließlich 100. Perzentil	10 Punkte
89. bis einschließlich 93. Perzentil	9 Punkte
84. bis einschließlich 88. Perzentil	8 Punkte
80. bis einschließlich 83. Perzentil	7 Punkte
75. bis einschließlich 79. Perzentil	6 Punkte
70. bis einschließlich 74. Perzentil	5 Punkte
65. bis einschließlich 69. Perzentil	4 Punkte
60. bis einschließlich 64. Perzentil	3 Punkte
55. bis einschließlich 59. Perzentil	2 Punkte
0. bis einschließlich 54. Perzentil	1 Punkt

Die Bewertung des englischsprachigen Essays zielt darauf ab, die besondere wissenschaftliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu überprüfen, die für das erfolgreiche Studium in einem ausgeprägt quantitativ-analytisch orientierten Masterprogramm erforderlich ist. Die Feststellung der besonderen Eignung stützt sich auf folgende Kriterien:

- Güte der höheren mathematischen / statistischen Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers und des logischen Denkvermögens der Bewerberin oder des Bewerbers, sowie deren / dessen Neigung, diese zur Anwendung zu bringen,
- Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, ein solches Thema auszuwählen und darzustellen, das für die modernen Wirtschaftswissenschaften von Relevanz ist,

- Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, Aussagen der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur zu hinterfragen, und darauf aufbauend ein Analysenkonzept zu entwickeln.

Die Bewertung der Evaluationsschreiben erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin, d.h. es wird bewertet, inwieweit der Bewerber/die Bewerberin nach Auffassung der der Gutachter/Gutachterin den Anforderungen des Studienganges gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Studiengang für ihn/sie ist. Hierbei wird auch berücksichtigt, inwieweit die Gutachter/Gutachterinnen selbst in der Lage sind, die Anforderungen des Studienganges einzuschätzen. In die Bewertung der Evaluationsschreiben fließt auch ein, für welche Lehrveranstaltung(en) die Evaluationsschreiben ausgestellt worden sind.

- (5) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Präsident/die Präsidentin derjenigen an der GSEFM beteiligten Universität, an der der Bewerber/die Bewerberin gemäß § 4 Abs. 4 des Kooperationsvertrages vom 15. Februar 2010 zur Errichtung bzw. Fortführung der GSEFM immatrikuliert werden soll, aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (6) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Auswahlverfahrens ist die GSEFM zuständig.

§ 7 Übergang

Studierende der Promotionsprogramme „Ph.D. in Economics“, „Ph.D. in Finance“, „Ph.D. in Management“, „Ph.D. in Marketing“ sowie „Ph.D. in Law and Economics“ der GSEFM oder vergleichbarer Promotionsprogramme können, sofern sie die Module des § 16 Abs. 1 bis 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs bestanden oder noch nicht endgültig nicht bestanden haben, zu Beginn ihres dritten Studienseesters in den Masterstudiengang mit der dem Promotionsprogramm entsprechenden Studienrichtung aufgenommen werden, soweit freie Studienplätze zur Verfügung stehen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die Auswahlsatzung für den Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ sowie „Law and Quantitative Economics“ vom 26. Januar 2011 (UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Februar 2011) außer Kraft.
- (2) Diese Auswahlsatzung gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019.

Frankfurt am Main, den 22.01.2018

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.